

Systemprüfungsbericht gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) für das Berichtsjahr 20__ für die

Name und Anschrift der Vertriebsgesellschaft

Zusatzerklärung des Finanzanlagenvermittlers (Untervermittlers):

Name

Anschrift

Hiermit bestätige ich, dass ich Inhaber/-in einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) für die nachfolgend angegebene/-n Produktkategorie/-n bin:

- Produktkategorie 1:** Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO)
- Produktkategorie 2:** Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO)
- Produktkategorie 3:** Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

Meine nach § 24 Absatz 1 FinVermV prüfungspflichtige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO habe ich

- im oben genannten Berichtsjahr
- von _____ bis _____

im Rahmen meiner bestehenden Erlaubnis ausschließlich für die oben genannte Vertriebsgesellschaft erbracht. Sämtliche relevanten Unterlagen für die Prüfung nach § 24 Absatz 1 FinVermV habe ich bei der Vertriebsgesellschaft eingereicht.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Sofern ein Gewerbetreibender unterjährig von einer Vertriebsgesellschaft zu einer anderen gewechselt ist, jeweils ausschließlich für diese Gesellschaften tätig war und diese jeweils berechtigterweise einen Systemprüfungsbericht erstellt haben, ist jeweils eine Ausfertigung/Kopie des Systemprüfungsberichts und diese Zusatzerklärung über den jeweils maßgeblichen Zeitrahmen einzureichen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Gewerbetreibende, die im Berichtsjahr parallel für mehrere Vertriebsgesellschaften tätig waren oder außerhalb einer Vertriebsstruktur als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO tätig waren.